

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation - Sprachen und Technik (SuT) an der Universität Hildesheim Fachbereich 3 - Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften – der Universität Hildesheim am 06.05.2015 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* (SuT) beschlossen.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* (SuT) bildet die Erweiterung eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation im Bereich des Fachübersetzens und der technischen Redaktion. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen. Durch die Prüfung soll zudem festgestellt werden, ob der Prüfling die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die zur Promotion befähigen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen, Freiversuch

- 1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Prüfung zum Master of Arts vier Semester (Regelstudienzeit).
- 2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- 3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in 13 Module (vgl. Anlage 3).
- 4) Es gibt keinen Freiversuch.
- 5) Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung als Teil der Prüfungsordnung.

- 6) Fristversäumnisse, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen einzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit.

§ 4

Ständige Prüfungskommission

- 1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine ständige Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Masterstudiengang *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* eingeschrieben ist. Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- 2) Die ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- 3) Die ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.
- 4) Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- 5) Die ständige Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen der ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- 6) Die ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- 7) Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- 8) Die Sitzungen der ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

- 1) Die ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- 2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt die ständige Prüfungskommission für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann sie zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- 3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätzen 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- 4) Die ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- 5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- 1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die ständige Prüfungskommission zuständig.
- 2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- 3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann der Prüfungsausschuss den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.
- 4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs. 3 Nr.2b) NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen

- berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- 5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
 - 6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
 - 7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.
 - 8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.
 - 9) Studierende, die im Rahmen eines freiwilligen Semesters an einer ausländischen Hochschule Leistungen erbracht haben und diese nachweisen, können diese Leistungen bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten auf die nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen anrechnen lassen. Der Studienplan soll vor Antritt des Auslandssemesters mit der ständigen Prüfungskommission abgestimmt werden. Über die Anrechnung der Leistungen entscheidet die ständige Prüfungskommission. Hierbei werden die Vorschriften der Absätze (1) bis (8) entsprechend angewendet.

§ 7 Zulassung

- 1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils schriftlich bei der ständigen Prüfungskommission innerhalb des von der ständigen Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die von der ständigen Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- 2) Soweit der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Masterstudiengang *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* ist.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die ständige Prüfungskommission gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- 3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:
 - a) Nachweise nach Absatz 2,
 - b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind.
- 4) Über die Zulassung entscheidet die ständige Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Masterprüfung oder die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.
- 5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- 6) Zu studienbegleitenden Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* eingeschrieben ist und nicht die Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung oder einer entsprechenden Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden) erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Universität Hildesheim immatrikuliert sein.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- 1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen) und der Abschlussarbeit nach § 23. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Modulprüfungsleistungen beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- 2) Die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.
Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein:
 - a) Klausuren (Abs. 3)
 - b) mündliche Prüfungen (Abs. 4)
 - c) Hausarbeiten (Abs. 5)
 - d) Präsentationen (Abs. 6)
 - e) laufende Bewertung (Abs. 7)
 - f) praktische Übungen (Abs. 8)
 - g) Projektarbeiten (Abs. 9)
 - h) Portfolio (Abs. 10)
 - i) regelmäßige aktive Teilnahme (Abs. 11)

- j) aus den Punkten a bis i zusammengesetzte Prüfungsleistungen
- 3) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und/oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.
 - 4) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden.
 - 5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.
 - 6) Durch eine Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.
 - 7) Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der Studierenden in sprachpraktischen Übungen während der Sprachproduktion dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.
 - 8) Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.
 - 9) Eine Projektarbeit kann eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und/oder anwendungsorientierte Leistung sein.
 - 10) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, sodass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.
 - 11) Regelmäßige aktive Teilnahme wird dokumentiert in Form individuell zurechenbarer begleitender Studienleistungen (Referat, Thesenpapier, Protokoll u.ä.) nach Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin.
 - 12) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Kandidatin oder Kandidat, Prüfende und gegebenenfalls Beisitzende können sich jedoch mit Zustimmung der ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.
 - 13) Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Die Fächer legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Die ständige Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die ständige Prüfungskommission wenden.
 - 14) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung der ständigen Prüfungskommission über das Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
 - a) die Bezeichnung des Moduls und ggf. der Teilprüfungsleistung
 - b) den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
 - c) die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a.-j. / Modul- oder Teilmodulprüfung)
 - d) Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
 - e) die Benotung gemäß § 10
 - f) die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte
 - 15) Die ständige Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Aus- und Abgabezeitpunkte für die Abschlussarbeit fest. Die ständige Prüfungskommission informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
 - 16) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen

ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch die ständige Prüfungskommission zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist der ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§9

Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 NHG) sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen der ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- 3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die ständige Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung der ständigen Prüfungskommission setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- 4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

- 1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

- 2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|------------------|---------------------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0;
2,3 | = gut | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0;
3,3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- 3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ ist. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- 4) Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 *sehr gut*,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 *gut*,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 *befriedigend*,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 *ausreichend*,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 *nicht ausreichend*.
- 5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.
- 6) Die Gesamtnote wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 3a ergänzt. Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- 1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- 2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Alle Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten.
- 3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- 4) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* an der Universität

Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- 5) § 3 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

- 1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ sowie eine Aufstellung der Häufigkeit der ganzen Noten gemäß § 11 Abs. 6 (Angabe der Notenverteilung, Anlage 3a) ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 6). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung durch die Studentin bzw. den Studenten erbracht wurde.
- 2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der ständige Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Erweiterungsprüfungen

- 1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Erweiterungsprüfungen, § 26 in Verbindung mit Anlage 4). Die Erweiterungsprüfungen können nur studienbegleitend erfolgen.
- 2) Über das Ergebnis einer Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 5).
- 3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Erweiterungsprüfungen nicht mit einbezogen.

§ 15

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz)

- 1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- 2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, der ständigen Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum

oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die ständige Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 16 Einstufungsprüfung

- 1) Ergänzend zu § 6 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. Dabei werden abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11 keine Noten vergeben.
- 2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.
- 3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Masterprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- 4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
 - c) Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit,
 - d) Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Rahmen der entsprechenden Module erworben werden können.
- 5) Die ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die ständige Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.
- 6) Mit der Zulassung setzt die ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.
- 7) Die nach Absatz 6 gebildete Prüfungskommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.
- 8) Die ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der

die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

- 9) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung, entsprechend.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- 1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- 3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der ständigen Prüfungskommission zu geben.
- 4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

- 1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- 2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen sowie die Gutachten der Prüfenden gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der ständigen Prüfungskommission schriftlich zu stellen. Die ständige Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der ständigen Prüfungskommission

- 1) Die ständige Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- 2) Die ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- 1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- 2) Über den Widerspruch entscheidet die ständige Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die ständige Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- 3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die ständige Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- 4) Die ständige Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Soweit die ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet.
- 6) Hilft die ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Leitung der Universität über den Widerspruch.
- 7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- 8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Masterprüfung

§ 21 Art und Umfang

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit (§ 23) und
2. studienbegleitenden Leistungen gemäß § 25 Abs. 2.

§ 22 Zulassung

- 1) Das Zulassungsverfahren für die Masterarbeit erfolgt nach § 7 Abs. 1.
- 2) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 2 und 3 ist für die Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis von 53 Leistungspunkten aus den in der Anlage 3 festgelegten Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 23 Masterarbeit

- 1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Masterarbeit muss in jedem Fall einen sprachlichen Bezug haben. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit erwirbt der Studierende gemäß § 25 Absatz 1 zwanzig (20) Leistungspunkte.
- 2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- 3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt die ständige Prüfungskommission dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz die ständige Prüfungskommissiones; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der ständigen Prüfungskommission.
- 4) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Mindestens einer der beiden Prüfenden muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein.
- 5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. Die ständige Prüfungskommission kann

die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Masterarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

- 6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides Statt schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem Datenträger (CD, DVD, Speicherstick) im PDF-, Word- oder RTF-Format abzugeben.
- 8) Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 11 Abs. 2 bewertet sein. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Er kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei ihrer Entscheidung darf die ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

- 1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- 2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- 3) § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

- 1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) 90 Leistungspunkte aus dem Studium,
 - b) 10 Leistungspunkte aus dem Praktikum,
 - c) 20 Leistungspunkte aus der Masterarbeit,nachgewiesen sind.
- 2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt aller Modulnoten. Hierbei bleiben Modul SuT 1 *Grundlagen* und Modul SuT 12 *Praktikum* unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten anhand der Leistungspunkte der benoteten Prüfungsleistungen nach § 11 Absatz 3 gewichtet. Modul SuT 13 *Abschluss* wird doppelt gewichtet. § 11 Absatz 4 und 5 gelten gilt entsprechend.
- 3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Absatz 1 genannten Bedingungen am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Masterarbeit, nicht erfüllt ist und keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 mehr besteht.

§ 26
Erweiterungsprüfungen

- 1) Eine Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden in
 - a) einer weiteren Fremdsprache
 - b) einem Wahlfach gemäß Anlage 4.
- 2) Die Erweiterungsprüfung erfolgt studienbegleitend nach näherer Bestimmung in Anlage 4.
- 3) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Masterstudiengang *Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik* an der Universität Hildesheim eingeschrieben ist.

§ 27
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung vom 08.08.2013 (Verkündungsblatt Heft 75 Nr. 7/2012) unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.
- 2) Studierende, die ihr Studium nach einer früheren Prüfungsordnung begonnen haben, führen ihr Studium innerhalb von sechs Semestern nach Wirksamwerden dieser Ordnung nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu Ende. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung der Prüfungsordnung fortsetzen.

Anlage 1



**Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften**

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 3

Frau/Herrn*

geboren am

in

den Hochschulgrad

MASTER OF ARTS

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik

am

bestanden hat.

Hildesheim, den _____

Dekanin/Dekan*

Vorsitzende(r)* des Prüfungsausschusses

Anlage 2



Fachbereich 3

Sprach- und Informationswissenschaften

Z e u g n i s

über die
Masterprüfung

Frau/Herr* _____

geboren am _____

in _____

hat die Masterprüfung
im Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik
am _____ mit der Gesamtnote** _____
bestanden.

Die Masterarbeit über das Thema

wurde mit _____ ** bewertet.

Prüfungsleistungen

Bewertung**

Theorie und Praxis der technischen
Redaktion = _____

Theorie und Praxis des Fachübersetzens = _____

Technische Fachkommunikation = _____

Automatisierungstechnik = _____

Produktions- und Informationstechnik = _____

Wahlpflichtfach I = _____

Wahlpflichtfach II = _____

Die Bewertungen der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Transcript of Records zu entnehmen.

(Ort, Datum)

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität

* Nichtzutreffendes streichen

** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3

Masterprüfung

A. Liste der Module mit Leistungspunkten (= LP) (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

Modul	Status*	LP
SuT 1: Grundlagen	PF	7
SuT 2: Theorie und Praxis der technischen Redaktion	PF	10
SuT 3: Automatisierungstechnik	PF	13
SuT 4: Produktions- und Informationstechnik	PF	13
SuT 5: Theorie und Praxis des Fachübersetzens	PF	10
SuT 6: Besondere Bereiche fachlich geprägter Kommunikation	WPF	13
SuT 7: Textarbeit in der internen Unternehmenskommunikation	WPF	13
SuT 8: Zweite Fremdsprache	WPF	13
SuT 9: Methoden und Werkzeuge der Sprachtechnologie		WPF 13
SuT 10: Energietechnik	WPF	13
SuT 11: Technische Fachkommunikation	PF	11
SuT 12: Praktikum	PF	10
SuT 13: Abschluss	PF	20

Für die nach Maßgabe dieser Modulliste für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Abschlussleistungen gilt § 11 Absatz 1 entsprechend. § 24 Absatz 3 bleibt unberührt.

*PF = Pflichtmodul; WPF = Wahlpflichtmodul

B. Nähere Bestimmungen zur Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht neben den studienbegleitenden Prüfungen aus der Masterarbeit nach näherer Bestimmung in § 22; nach Absprache mit den Prüfenden kann die Masterarbeit bei geeigneten Themen in einer der im Studiengang angebotenen Fremdsprachen geschrieben werden;

In der Masterarbeit wird nach Maßgabe von § 22 dieser Ordnung mit Methoden der Sprach-, Fachkommunikations- oder Übersetzungswissenschaft eine Fragestellung aus dem Bereich der Fachkommunikation oder des Fachübersetzens bearbeitet. Auch Fragestellungen aus den Themenbereichen der Wahlpflichtmodule sind zulässig.

Anlage 3a

Muster für die Angabe der Notenverteilung gemäß § 11 Abs. 6

Studienjahre* x und x+1	Gesamtzahl der Absolvent- innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote von							
		sehr gut (1,0 – 1,5)		gut (1,6 – 2,5)		befriedigend (2,6 – 3,5)		ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4

Erweiterungsprüfungen

A. Erweiterungsprüfung weitere Fremdsprache

Durch die Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in § 1 Satz 3 beschriebenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in vergleichbarer Weise auch im Bereich dieser Fremdsprache besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingung nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen.

Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus Modul SuT 8 im Umfang von 13 Leistungspunkten. Die gewählte Fremdsprache für die Erweiterungsprüfung darf dabei nicht der ggf. als Wahlpflichtfach eingebrachten zweiten Fremdsprache entsprechen. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn 13 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der erreichten Noten.

B. Erweiterungsprüfung weiteres Wahlfach (Wahlmodul)

Durch die Erweiterungsprüfung in einem Wahlfach soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Bereich dieses Faches für die Berufspraxis der technischen Redaktion oder des Fachübersetzens notwendigen fachlichen und fachsprachlichen Grundkenntnisse besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingung nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen.

Als Wahlfach zur Erweiterungsprüfung können die im Modulhandbuch als Wahlpflichtmodule gekennzeichneten Module gewählt werden, sofern diese nicht bereits als reguläres Wahlpflichtfach im Rahmen des Studienplans eingebracht worden sind.

Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus einem der Wahlmodule SuT 6, SuT 7, SuT 8, SuT 9 oder SuT 10 im Umfang von 13 Leistungspunkten. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn diese 13 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der erreichten Noten.



Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

Z e u g n i s

über die
Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung

Frau/Herr* _____

geboren am _____

in _____

hat die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung

im Wahlfach _____

im Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik

am _____

mit der Gesamtnote** _____ bestanden.

(Ort, Datum)

Siegel der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen



Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN* DER QUALIFIKATION

- 1.1. Familienname / Vorname
- 1.2. Geburtsdatum, -ort, -land
- 1.3. Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts (M.A.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.
- 2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT)
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Universität Hildesheim
Fachbereich Sprach- und Informationswissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
[s.o]
Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.] / [s.o.]
- 2.5. Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch / Englisch / Französisch / Spanisch*

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1. Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit

3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium / 120 Credits

3.3. Zugangsvoraussetzungen

Bachelor of Arts Internationale Kommunikation und Übersetzen oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1. Studienform

Vollzeit-Studium

4.2. Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Der Studiengang basiert auf Kenntnissen in den folgenden Bereichen, wie sie in einschlägigen Bachelorstudiengängen vermittelt werden:

Übersetzungstheorie und -praxis;

Linguistik mit den Schwerpunkten kontrastive Linguistik, Pragmatik und Textkompetenz; kontrastive Kulturwissenschaft und interkulturelle Kommunikation;

Deutsch als Grundsprache, Englisch als verpflichtende Arbeitssprache;

grundlegendes Verständnis technischer Prozesse und Verfahren sowie technischer Darstellungen;

Vertiefung in zwei der folgenden Bereiche: Besondere Bereiche fachlich geprägter Kommunikation, Textarbeit in der Internen Unternehmenskommunikation, Zweite Fremdsprache (Französisch oder Spanisch), Methoden und Werkzeuge der Sprachtechnologie, Energietechnik.

Die Absolventen verfügen über die folgenden Qualifikationen:

Leitung und Koordination von Arbeitsgruppen in der multilingualen technischen Kommunikation;

Entwicklung und Umsetzung von kommunikativen Strategien im internationalen Handlungsfeld;

Analyse und Lösung von Kommunikationsproblemen in multilingualen Umgebungen;

wissenschaftlich fundierte und reflektierte Planung und Durchführung von Übersetzungsprojekten und Projekten der Technischen Kommunikation.

Die Absolventen des Studiengangs haben folgende Optionen:

Tätigkeit auf der Leitungsebene in einschlägigen Berufsfeldern;

vertiefende berufliche Qualifikation;

vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem weiterbildenden Master-Studiengang;

Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet. Zu den Pflichtmodulen gehören neben den wissenschaftlichen Grundlagen der internationalen Fachkommunikation Sprach- und fachkommunikative Kompetenz in der Arbeitssprache Englisch und ausgewählte Bereiche der technischen Fächer Maschinenbau und Elektrotechnik einschließlich Informationstechnik (im Umfang von 120 LP).

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt vier Monate.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

4.3. Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden, das Thema und die Noten der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5. Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt aller Modulnoten. Hierbei bleiben Modul SuT 1 *Grundlagen* und Modul SuT 12 *Praktikum* unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten anhand der Leistungspunkte der benoteten Prüfungsleistungen nach § 10 Absatz 3 gewichtet. Modul SuT 13 *Abschluss* wird doppelt gewichtet.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert bei überdurchschnittlichen Studienleistungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

5.2. Beruflicher Status

Der Master-Abschluss qualifiziert für leitende Tätigkeiten im Bereich der multilingualen technischen Kommunikation. Typische Einsatzgebiete sind eigenverantwortliche fachliche Übersetzungen, auch in internationalen Teams, Projektmanagement in der multilingualen Dokumentation, Produktion und Redaktion von technischen Texten für unterschiedliche Zielgruppen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1. Weitere Angaben

6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Datum der Zertifizierung
Siegel der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung
Siegel der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

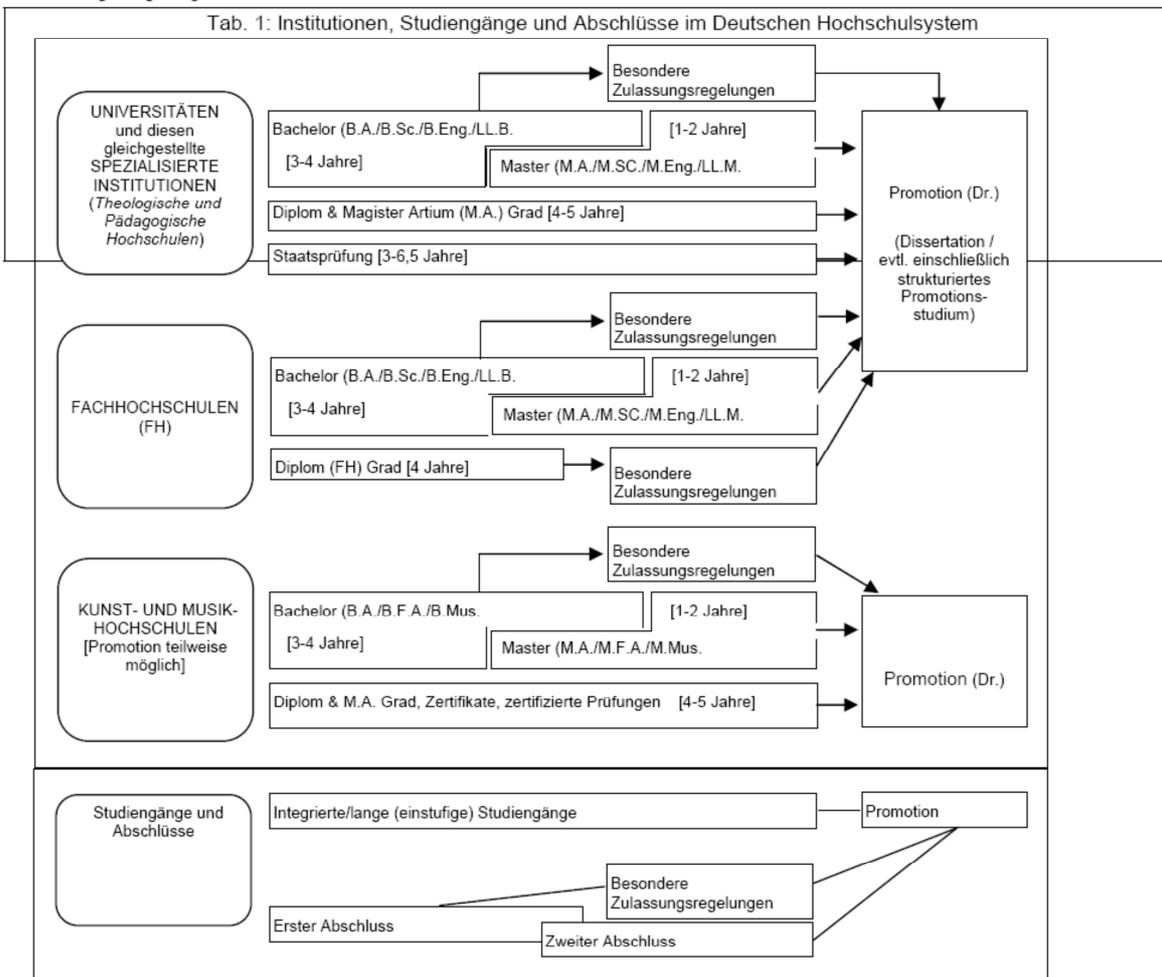
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom,

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder

ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005)

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim

Akademisches Prüfungsamt

Universitätsplatz 1

31141 Hildesheim

Tel.: 0 51 21/ 883-XXX

Fax: 0 51 21/ 883-XXX

E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de

Name, Vorname des Studierenden

Geschlecht

Geburtsdatum, -ort und -land

Studiengang

Matrikelnummer

Semester der Immatrikulation

Masterstudiengang Internationale

Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT)

Nr./Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	Credits
	Modultitel	M	PF	1. Sj.			
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF	S			
	Modultitel	M	PF				
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

(Ort, Datum)

Siegel der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

Erläuterungen zum Transcript of Records

Nr.	Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.
Sem.	Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl).
Modulinhalte	Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
Typ	
M	= Modul
BM	= Basismodul
AM	= Aufbaumodul
VM	= Vertiefungsmodul
TM	= Teilmodul
LV	= Lehrveranstaltung
Art	
PF	= Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	= Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU	= Zusatzfach
DA	= Abschlussarbeit
MAA	= Masterarbeit
BAA	= Bachelorarbeit
VF	= Vertiefungsgebiet
NF	= Nebenfach/ Anwendungsfach
Zeit/ Dauer	Angabe, wann das Modul/Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/sie jeweils dauerte.
WS	= Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS	= Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj	= Studienjahr
S	= Semester
T	= Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.
